

SKLAVEREI IN MAURETANIEN: KULTUR DER STRAFLOSIGKEIT

Menschenrechtsreport Nr. 69

Herausgegeben von
Anti-Slavery International,
Organisation der nichtrepräsentierten
Nationen und Völker (UNPO) und
der Gesellschaft für bedrohte Völker

Dezember 2013

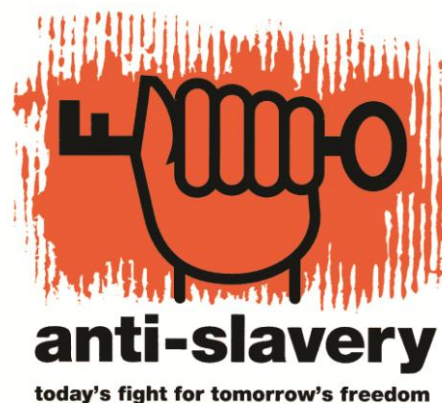


Impressum

Anti-Slavery International

Thomas Clarkson House
The Stableyard
Broomgrove Road
London SW9 9TL

Tel: +44 (0)20 7501 8920
Fax: +44 (0)20 7738 4110
Email: info@antislavery.org



Unrepresented Nations and Peoples Organization (UNPO)

Laan van Meerdervoort 70
2517 AN The Hague
The Netherlands
Tel: +31 (0)70 36 46 504
Fax: +31 (0)70 36 46 608
E-mail: unpo@unpo.org



Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV)

Postfach 2024, D-37010 Göttingen
Tel.: +49 551 49906-0
Fax: +49 551 58028
E-Mail: info@gfbv.de
Internet: www.gfbv.de



Text: Florence Vettraino, Sarah Matheson

Layout: Tanja Wiczorek, Hanno Schedler

Titelphoto: Jennifer Giwi

Preis: 2,50 Euro

Herausgegeben von Anti-Slavery International, Organisation der Nichtrepräsentierten Nationen und Völker und der Gesellschaft für bedrohte Völker im Dezember 2013

Mauretaniens Kultur der Straflosigkeit in Fällen der Sklaverei - Versagen des Verwaltungs-, Polizei- und Justizsystems

1. Einführung: Sklaverei im Internationalen Recht und in Mauretanien	5
2. Gemeldete Fälle von Sklaverei, denen die Behörden nicht nachgingen	9
2.1 Versagen der Verwaltungs- und Polizeibehörden: Unzureichende Voruntersuchungen und mangelnde Berichte an die Staatsanwaltschaft	10
2.1.1 Der Fall Mabrouka und ihrer Familie (Oktober 2010)	10
2.1.2 Der Fall Hanna S. und und ihrer beiden Kinder (November 2007)	11
2.1.3 Der Fall Mbarka L. (September 2011)	11
2.1.4 Der Fall Selama und Maimouna (November 2011)	12
2.2. Versagen des Systems der Strafverfolgung: unzureichende strafrechtliche Ermittlungen	13
2.2.1 Der Fall Deybala (September 2011)	13
2.2.2 Der Fall Hanna M. (April 2009)	14
2.2.3 Der Fall Fatimetou (Juni 2009)	15
2.2.4 Der Fall Oueichetou (August 2011)	16
2.2.5 Der Fall Mbarik (August 2007)	17
2.2.6 Der Fall Tslim (September 2011)	17
3. Umdeutung von Sklaverei-Fällen, Änderungen der Anklage oder informelle Abwicklung	18
3.1 Umdeutung von Sklaverei-Anzeigen / Änderung der Anklage	18
3.1.1 Der Fall Oum Elkhair (Juli 2007)	18
3.1.2 Der Fall Salem (September 2011)	19
3.1.3 Der Fall Salma und Oum El Issa (Dezember 2010)	19
3.2 Informelle Abwicklung von Sklaverei-Verfahren	20
3.2.1 Der Fall Brake (August 2007)	20
3.2.2 Der Fall Hajjara (September 2011)	20
3.2.3 Der Fall Mbarka M. (Juli 2008)	20
3.2.4 Der Fall Mbarka K. (2008)	21

Mauretaniens Kultur der Straflosigkeit in Fällen von Sklaverei

4. Versagen der Justiz: Fälle von Sklaverei, die auf Ebene der Staatsanwaltschaft oder im Rahmen der Verhandlung blockiert wurden	22
4.1 Fall von der Staatsanwaltschaft oder vom Ermittlungsrichter blockiert	22
4.1.1 Der Fall Oumelkheir und ihrer Tochter Selekha (Dezember 2007)	22
4.1.2 Der Fall Mbarka E. (März 2011)	23
4.1.3 Der Fall Khedeije (Mai 2010)	23
4.1.4 Der Fall Moctar (Januar 2012)	23
4.1.5 Der Fall Mohamed Lemine Ould Mbareck Ould Laghaf und seiner Familie (Januar 2012)	24
4.2 Fall vor Gericht blockiert (Verhandlung, Berufung, Oberstes Gericht)	24
4.2.1 Der Fall Aza (Juli 2010)	24
4.2.2 Der Fall Rabi'a und ihre sechs Geschwister	24
4.2.3 Der Fall Moima, Houeija und Salka (März 2011)	25
4.2.4 Der Fall Said und Yarg (November 2011)	26
5. Zusammenfassung und Forderungen	26
6. Anhang	30
6.1 Übersicht über 27 gemeldete Fälle von Sklaverei	30
6.2 Gesetz gegen Sklaverei N. 2007-048 vom 3. September 2007 (Französisch)	33

Mauretaniens Kultur der Straflosigkeit in Fällen von Sklaverei

1. Einleitung: Sklaverei im Internationalen Recht und in Mauretanien

Sklaverei ist laut Internationalem Recht der „Zustand oder die Stellung einer Person, an der die mit dem Eigentumsrechte verbundenen Befugnisse oder einzelne davon ausgeübt werden.“ (Sklavereikonvention von 1926, Artikel 1 (1)).

Diese Definition wurde von vielen anderen internationalen Abkommen bestätigt, insbesondere dem Zusatzabkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und Sklaverei-ähnlicher Praktiken von 1956. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) entwickelte zur Abschaffung der Zwangsarbeit ein Rahmenwerk gegen Sklaverei-ähnliche Praktiken (29 und 105). Spätere Abkommen wie die ILO-Konvention 182 (aus dem Jahr 1999) gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit und das Protokoll zur Verhinderung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (aus dem Jahr 2000) sollten neueren Formen der Sklaverei Einhalt gebieten.

Das westafrikanische Mauretanien ist Vertragspartei aller oben genannten internationalen Menschenrechtsabkommen, die ausdrücklich Sklaverei und Sklaverei-ähnliche Praktiken verbieten. Die Regierung Mauretaniens hat auch die folgenden Konventionen unterzeichnet, die für diesen Report wichtig sind: Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung; das Internationale Abkommen über bürgerliche und politische Rechte; die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche, erniedrigende Behandlung oder Bestrafung; die Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau; die Kinderrechtskonvention; das Fakultativprotokoll über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie.

Mauretanien hat jedoch - sich auf islamische Scharia-Gesetze berufend – Vorbehalte gegenüber dem Internationalen Abkommen über bürgerliche und politische Rechte, der Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau und die Kinderrechtskonvention angemeldet. Mauretanien hat die folgenden regionalen Abkommen ratifiziert: Die Afrikanische Charta über Menschen- und Bürgerrechte (die Sklaverei verbietet), das Protokoll der Afrikanischen Charta über Menschen und Bürgerrechte zu den Rechten der Frau in Afrika; und die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes.

Mauretaniens Kultur der Straflosigkeit in Fällen von Sklaverei

In Mauretanien ist Sklaverei, die auf einem geerbten Status beruht, noch weit verbreitet – was insbesondere die Gruppe der Haratin betrifft.¹ Die Haratin, deren Status jeweils von der Mutter an das Kind weitergegeben wird, gelten als Nachfahren früherer Sklaven. Viele von ihnen leben auch heute noch als Sklaven, unter direkter Kontrolle eines Sklavenhalters, als dessen persönliches Eigentum sie gelten – weshalb sie keine Bezahlung für ihre Arbeit erhalten. Die Männer werden zumeist als Rinderhirten eingesetzt oder arbeiten auf den Feldern ihrer Herren, während die Frauen überwiegend in der Hausarbeit tätig sind und sich um die Betreuung der Kinder der Herren sowie um die Tiere kümmern.

Mädchen und Jungen beginnen bereits in jungen Jahren für ihre Herren zu arbeiten. Ihre Aufgaben bestehen oft darin, Wasser aus den Brunnen zu holen, Feuerholz zu sammeln, zu kochen, Wäsche zu waschen, zu putzen, auf die Kinder der Herren aufzupassen sowie Zelte auf- und abzubauen. Menschen, die in einem Verhältnis der Sklaverei leben, sind oft systematisch verbalem und körperlichem Missbrauch ausgesetzt. Mädchen und Frauen werden von den Sklavenhaltern oft sexuell missbraucht und vergewaltigt. Die Kinder der Sklaven gelten ebenfalls als Besitz, sodass sie – wie andere Sklaven auch – vermietet, ausgeliehen, als Hochzeitsgeschenk vermacht oder an die Kinder der Herren vererbt werden können.

Gulnara Shahinian, die UN-Sonderberichterstatterin über moderne Formen der Sklaverei, beschrieb nach einem Besuch in Mauretanien im November 2009 die Sklaverei dort als *„langsamen, unsichtbaren Prozess, der in den sozialen Tod tausender Frauen und Männer führt.“*²

Wie viele Menschen in Mauretanien sind heute noch Sklaven?

Es ist sehr schwer zu schätzen, wie viele Menschen dort heute in Sklaverei leben. Das gilt insbesondere, wenn man bedenkt, dass die letzte Volkszählung in den 1960er Jahren stattfand und dass die Sklavereipraktiken in der Regel tabuisiert sind und im Verborgenen stattfinden. Mauretaniens Anti-Sklaverei-Organisationen schätzen, dass rund 500.000 Haratin versklavt sind beziehungsweise in Sklaverei-ähnlichen

¹ Die Haratin – auch als „schwarze Mauren“ bezeichnet – stammen von dunkelhäutigen Volksgruppen ab, die entlang des Flusses Senegal siedelten. Sie wurden von arabischen Berbern – auch bekannt als „Beidan“ oder als „weiße Mauren“ – überfallen, versklavt und später assimiliert. Die Haratin bilden heute etwa 40% der Bevölkerung, wovon noch ein kleiner Teil in Sklaverei lebt. Die weißen Mauren bilden eine ethnische Elite in Mauretanien und steuern somit die Wirtschaft, die Regierung, das Militär und die Polizei. Von anderen Bevölkerungsgruppen wird Sklaverei deutlich seltener ausgeübt.

² Siehe Bericht der Sonderberichterstatterin über moderne Formen der Sklaverei zu Mauretanien (24. Oktober - 4. November 2009), 24. August 2010 A/HRC/15/20/Add. 2, Zusammenfassung.

Mauretaniens Kultur der Strafflosigkeit in Fällen von Sklaverei

Verhältnissen leben.³

Die mauretanischen Behörden versuchen zumeist den Eindruck aufrechtzuerhalten, dass in ihrem Land keine Sklaverei mehr existiert, da diese von der Regierung verboten wurde.⁴ Das Sklavereigesetz wurde am 3. September 2007 unter dem Vorsitz von Sidi Ould Cheick Abdallah verabschiedet.⁵ Hier wurde erstmals ein Verbot von Sklaverei und Sklaverei-ähnlichen Abhängigkeitsverhältnissen beschlossen. Doch obwohl die Opfer der Sklaverei von Menschenrechtsorganisationen Unterstützung bekommen können, wenn sie Anzeige gegen ihre Herren erstatten wollen, sind sie letztlich von den Verwaltungs-, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden abhängig. Diese Behörden haben es bisher versäumt, solche Prozesse adäquat zu unterstützen.

Die Sonderberichterstatterin über moderne Formen der Sklaverei stellte in ihrem Mauretanien-Bericht von 2010 fest, dass Sklavenhaltern auch nach Verabschiedung der Anti-Sklaverei-Gesetze im Jahr 2007 keine Strafverfolgung droht. Im April 2011 betonte auch der UN-Hochkommissar für Menschenrechte während eines zweitägigen Besuchs in Mauretanien die Notwendigkeit der Umsetzung der Anti-Sklaverei-Gesetze von 2007 und forderte weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Sklaverei. Seitdem wurde jedoch nur eine einzige Person gemäß den Anti-Sklaverei-Gesetzen angeklagt – und später vom obersten Gericht in Mauretanien auf Kaution freigelassen.⁶

Welche anderen Aussagen trifft die mauretanische Regierung?

Lokale Organisationen berichten, dass sich alle Ebenen des mauretanischen Staates bei der Umsetzung der Anti-Sklaverei-Gesetze äußerst zurückhaltend zeigen und damit zur weiteren Vertuschung der Sklaverei-Problematik beitragen. Der mauretanische Präsident, Mohamed Ould Abdel Aziz, hat mehrfach öffentlich geleugnet, dass es noch Sklavereiverhältnisse gibt. Es seien zwar einige Spuren erkennbar, diese seien jedoch lediglich als Folge der Armut zu verstehen.⁷ Auch äußerte er die Vermutung, dass

³ Schätzung von *SOS-Esclaves* und der *Initiative de Résurgence du Mouvement de abolitionniste Mauritanie* (IRA).

⁴ Siehe Bericht der Sonderberichterstatterin über moderne Formen der Sklaverei : 24. August 2010, A/HRC/15/20/Add.2, § 33, siehe auch die Interviews mit Regierungsbeamten in einem (digitalen) CNN-Dokumentarfilm über Mauretanien, März 2012:

<http://thecnnfreedomproject.blogs.cnn.com/category/mauritania-slaverys-last-stronghold>.

⁵ Anti-Sklaverei-Gesetz 2007-048 vom 3. September 2007 – Strafbarkeit von Sklaverei und Zurückdrängung von Sklaverei-ähnlichen Praktiken.

⁶ Siehe *Toujours l'impunité en Mauritanie*, SOS-Esclaves, 22. April 2012, <http://www.sosesclaves.org/Pagecentrale.htm>.

⁷ Siehe *L'IRA condamne les propos du président Ould Abdel Aziz - relatifs à l'esclavage*, Kassataya, 8. August 2012, <http://kassataya.com/mauritanie/l-ira-condamne-les-propos-du-president-ould-abdel-aziz-relatifs-a-l-esclavage>; *Trop - c'est trop, Monsieur le Président*, Communiqué de SOS-Esclave, 8. August 2011, <http://info2larue.wordpress.com/2011/08/09/sos-esclaves-trop-cest-trop-monsieur-le-president>.

Mauretaniens Kultur der Strafflosigkeit in Fällen von Sklaverei

eventuell existierende Sklaverei-ähnliche Abhängigkeitsverhältnisse darauf zurückzuführen seien, dass die Betroffenen ihr weiteres Sklavendasein selbst gewählt hätten („*En Mauritanie n'est esclave que celui qui veut l'être*“)⁸.

Ein Programm für die Beseitigung der Überreste von Sklaverei (PESE) wurde im Jahr 2009 von der Regierung eingerichtet. Es sollte sich offiziell um Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut unter Gemeinschaften ehemaliger Sklaven bemühen. Allerdings wurden bis jetzt keine Details über Mittelzuteilung und Ausgaben bekanntgegeben. SOS Esclaves weiß von mehreren Überlebenden der Sklaverei, die im Rahmen des Programmes kleinere Geldsummen erhielten, entweder in Form von einer Einmalzahlung oder einer monatlichen Zahlung. Aber diese finanzielle Unterstützung für die Überlebenden ist in einem völlig unzureichenden Maße erfolgt. Überlebende wurden nicht langfristig unterstützt. Zudem sah das Programm keine anderen Formen der Unterstützung wie psychosoziale Betreuung, Berufsausbildung oder Rechtshilfe vor. Mangels ausreichender finanzieller und sonstiger Ressourcen konnte es nicht das leisten, was vonnöten ist: Eine systematische und weitreichende Erfassung von Sklavereifällen sowie die Unterstützung von Sklavereiopfern. Außerdem wies das Programm nicht auf Sklaverei selbst, sondern nur auf „Überreste von Sklaverei“ hin.

Das Programm wurde im März 2013 aufgelöst und durch ein Amt (Taghadoum-Amt) abgelöst, das sich mit „Überresten der Sklaverei“, Armut und der Integration von Rückkehrern auseinandersetzen soll. Bis jetzt ähnelt das Amt stark dem PESE: Es gibt wenig Informationen über seine Planungen, und es wurden auch keine Anstrengungen zum Dialog und der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen gemacht, um Sklaverei wirklich zu beenden.

Die Zusammenstellung der Sklaverei-Fälle in diesem Report zeigt, dass die mauretanische Regierung trotz der Ratifizierung der internationalen und regionalen Menschenrechtskonventionen darin gescheitert ist, ihre Bürger vor Sklaverei zu schützen. Damit hat sie in schwerster Weise ihre eigenen Gesetze und internationale Abkommen verletzt.

Scheitern des Verwaltungs-, Polizei- und Justizsystems

Dieser Bericht konzentriert sich auf das Versagen des Verwaltungs-, Polizei- und Justizsystems bei der Durchsetzung der Anti-Sklaverei-Gesetze, gestützt auf 26 Fälle von Sklaverei oder Sklaverei-ähnlichen Verhältnissen, die von zwei international anerkannten mauretanischen Menschenrechtsorganisationen recherchiert wurden: „SOS-Esclaves“ und die „Initiative de la Résurgence du mouvement abolitionniste“ (IRA). Diese

⁸ Siehe Interview mit Mohamed Ould Abeld Aziz, Kassataya, 21. September 2011, <http://kassataya.com/actu/ould-abdel-aziz-sur-kassataya-nest-esclave-que-celui-qui-veut-l-tre>

Mauretaniens Kultur der Straflosigkeit in Fällen von Sklaverei

Organisationen stehen seit langem an der Spitze der Anti-Sklaverei-Bewegung in Mauretanien.⁹ Sie bemühen sich, das Ausmaß der Sklavereipraktiken deutlich zu machen, deren breite Akzeptanz zu bekämpfen sowie die Rechte derjenigen zu vertreten, die der Sklaverei zu entkommen versuchen. Sie arbeiten auch gegen die Diskriminierung aller, die aus der Schicht der Sklaven stammen.

Die im Folgenden aufgeführten Fälle verdeutlichen den weit verbreiteten Unwillen, Sklavereipraktiken zu bekämpfen, und zeigen die verschiedenen gängigen Strategien auf, mit denen die Behörden bislang eine effektive Durchsetzung der Anti-Sklaverei-Gesetze von 2007 verhindert haben.

2. Gemeldete Fälle von Sklaverei, denen die Behörden nicht nachgegangen sind

Gemäß Artikel 12 des Anti-Sklaverei-Gesetzes von 2007, sind Verwaltungsbehörden und Polizeikräfte dazu verpflichtet, gemeldeten Fällen von Sklaverei nachzugehen. Die Verwaltungsbehörden, auf die Artikel 12 sich bezieht, sind die regionalen Gouverneure (*Walis*), Präfekten (*Hakems*) sowie die Vorsitzenden des Distrikts (*Chefs d'Arrondissement*).

Ein Überblick über den Aufbau der Administration in Mauretanien ist vonnöten, um den Anwendungsbereich von Artikel 12 der Anti-Sklaverei-Gesetze von 2007 nachvollziehen zu können. Mauretanien ist in 13 Regionen aufgeteilt, die jeweils eine dezentrale Verwaltungseinheit darstellen. Die 13 Regionen sind in 53 Bezirke unterteilt, die 53 Bezirke wiederum in 31 Distrikte. Jede Region steht unter der Aufsicht eines Gouverneurs, der die Exekutive darstellt. Jeder der 53 Bezirke untersteht einem Präfekten und jeder der 31 Distrikte einem Vorsitzenden des Distrikts.¹⁰

Aufgrund der Weitläufigkeit Mauretaniens (insbesondere in bestimmte Regionen¹¹) sowie der Tatsache, dass viele Fälle von Sklaverei in den eher abgelegenen ländlichen Gebieten zu finden sind, können die örtlichen Polizeikräfte als weitaus besser über Fälle

⁹ SOS-Esclaves wurde im Jahr 1995 gegründet. Die Gruppe wurde zunächst im Jahr 1998 für illegal erklärt und dann im Jahr 2005 aufgrund des Drucks der internationalen Gemeinschaft doch anerkannt. Im Dezember 2010 erhielt SOS-Esclaves den Menschenrechtspreis der Republik Frankreich für das Engagement im Kampf gegen die Sklaverei. Die IRA wurde 2008 gegründet, bemüht sich bislang erfolglos um eine offizielle Anerkennung und steht einer systematischen und unbegründeten Verweigerungshaltung der Behörden gegenüber. Biram Dah Abeid, der Präsident der IRA, erhielt im Jahr 2011 den Weimarer Menschenrechtspreis für sein Engagement gegen die Sklaverei.

¹⁰ Siehe *Livre Blanc de la Décentralisation en Mauritanie*, MIDECAECID-IEJI. Dezember 2009, Seite 32-33.

¹¹ Siehe Karte von Mauretanien im Anhang.

Mauretaniens Kultur der Straflosigkeit in Fällen von Sklaverei

von Sklaverei informiert gelten, als es die wenigen Gouverneure, Präfekten oder Distriktchefs sein können. Dies bedeutet wiederum, dass die Durchsetzung der Anti-Sklaverei-Gesetze von 2007 zunächst weitgehend von den Polizeikräften abhängig ist. In den meisten Sklaverei-Fällen sind es als erstes die Polizisten, die tätig werden, etwa indem sie die Opfer befreien oder beschützen, die Fälle dokumentieren, Anzeigen aufnehmen und Voruntersuchungen durchführen.¹² Es ist auch Aufgabe der Polizei, umgehend die regionale Staatsanwaltschaft zu informieren.¹³ Als Repräsentanten der Justiz, sind die Gouverneure, Präfekten und Distriktchefs auch dazu verpflichtet, erste Schutz- und Ermittlungsmaßnahmen zu treffen und die Staatsanwaltschaft zu informieren, wenn ihnen ein Fall von Sklaverei bekannt wird.¹⁴

In der Praxis jedoch verfolgen weder die Verwaltung noch die Polizei routinemäßig Fälle von Sklaverei oder Sklaverei-ähnlichen Abhängigkeitsverhältnissen, wie Menschenrechtsorganisationen berichten.

2.1. Versagen der Verwaltungs- und Polizeibehörden: Unzureichende Voruntersuchungen und mangelnde Berichte an die Staatsanwaltschaft

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass keiner der hier aufgeführten Fälle von Sklaverei von den Verwaltungs- oder Polizeibehörden aufgedeckt wurde, sondern dass es Menschenrechtsaktivisten waren, die oft tagelang vor Polizeistationen protestieren mussten, bevor die Behörden reagierten. In vielen Fällen haben die Behörden lediglich Opfer befreit, ohne die weiteren Umstände zu klären oder einen Bericht an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Der Fall von Mabrouka und ihrer Familie stellt ein anschauliches Beispiel dar.

2.1.1 Der Fall Mabrouka Mint M'Barek und ihrer Familie (Oktober 2010)

Aichetou (34) und ihre acht Kinder wurden angeblich von einer prominenten Familie in der Nähe von Rosso, Region Trarza, als Sklaven gehalten. Im Oktober 2010 gelang es einem dem Kinder, Mabrouka (16) zu entkommen und Vertreter der Anti-Sklaverei-Organisationen SOS-Esclaves und der IRA zu informieren. Mit Hilfe der Menschenrechtsverteidiger wandte sich Mabrouka an die Polizei und erstattete Anzeige gegen die Sklavenhalter. Die Polizei und die Sklavereigegner suchten die Sklavenhalter auf und befreiten Aichetou sowie ihre anderen Kinder. Laut SOS-Esclaves, behauptete der Sklavenhalter, dass die Familie von Aichetou für seine Familie arbeite und dass es sich bei dem Fall lediglich um Unstimmigkeiten bezüglich des Arbeitsverhältnisses gehandelt

¹² Siehe *Code de procédure pénale*, Art. 19-26

¹³ Jede Region in Mauretanien hat einen zuständigen Strafgerichtshof. Die jeweilige Staatsanwältin untersteht der Staatsanwaltschaft Wilaya-Gerichts der Region vertreten, Siehe *Ordonnance n° 2007/012 portant organisation judiciaire*, 8. Februar, Art. 50 und 52 – sowie *Code de procédure pénale*, Art. 35.

¹⁴ Siehe *Code de procédure pénale*, Art. 19, 20 und 22.

Mauretaniens Kultur der Straflosigkeit in Fällen von Sklaverei

habe. Daraufhin legte die Polizei die Angelegenheit ohne weitere Ermittlungen zu den Akten, obwohl die Familie in der Region dafür bekannt war, vererbte Sklavereiverhältnisse aufrecht zu erhalten.

2.1.2 Der Fall Hanna S. und ihre beiden Kinder (November 2007)

Hanna S. brachte ihren Fall im November 2007 zur Anzeige, mit Hilfe von SOS-Esclaves. Sie informierte den Hakem sowie die Polizei der Region Trarza darüber, dass sie in ein Sklavereiverhältnis hineingeboren wurde, sich im Besitz der Familie ihrer Besitzerin befinde und sich um deren Kamele kümmere. Sie selbst konnte fliehen – doch es gelang ihr nicht, ihre beiden Kinder, Bilal und Salem (8 und 2 Jahre alt) mitzunehmen. Anstatt erste Untersuchungen einzuleiten, übten Polizeibeamte und der Hakem Druck auf sie aus, keine Anzeige zu erstatten. Ihr Fall erreichte somit nie die Strafverfolgungsbehörden.

2.1.3. Der Fall Mbarka L. (September 2011)

In diesem Fall weigerten sich die Verwaltungs- und Polizeibehörden, dem Vorwurf der Sklaverei nachzugehen, da sie für diesen Fall nicht zuständig seien. Angeblich wurde Mbarka Mint Lehkweidem Aheimed (20) von der Familie Ehl Amar vom Stamm der Touabir versklavt. Ihre beiden jüngeren Brüder, Brahim und Ethmane, wurden von Mansoura Mint Sedigh als Sklaven gehalten, einer Verwandten der Familie Ehl Amar. Mbarka konnte im September 2011 entkommen und erstattete mit Hilfe der IRA Anzeige gegen ihren ehemaligen Herrn. Polizei und Staatsanwaltschaft in Kaedi behaupteten jedoch, in dieser Angelegenheit nicht zuständig zu sein, da Mbidane (der Ort ihrer Versklavung) zum Verwaltungsbezirk der Region Brakna gehöre. Als sich IRA-Mitglieder an den stellvertretenden Gouverneur von Brakna wandten, verwies dieser sie – da auch er nicht zuständig sei – an den Präfekten von Aleg, einer der regionalen Abteilungen.

Schließlich wies der Präfekt von Aleg einen Landrat von Male (einer Gemeinde von Aleg) an, Polizeikräfte zur Sklavenhalterfamilie in Mbidane zu entsenden. In der Zwischenzeit wurde Mbarka von Verwandten, die ebenfalls in einem Sklaverei-ähnlichen Abhängigkeitsverhältnis zu der Familie leben, unter Druck gesetzt, ihre Klage zurückzuziehen. Als sie sich weigerte, wurde sie zunächst angegriffen und dann gegenüber den Behörden denunziert – unter dem Vorwurf der Unzucht und des Ungehorsams gegenüber den Eltern (beides ist nach den Gesetzen der Scharia strafbar und kann mit Züchtigung, Steinigung oder einer Freiheitsstrafe geahndet werden). Interessanterweise bestätigten dieselben Behörden, die zuvor behauptet hatten, für ihre Sklaverei-Klage nicht zuständig zu sein, in diesem Fall ihre Zuständigkeit. Sie verhafteten Mbarka und bestätigten auch die Anklage der Unzucht und des Ungehorsams. Schließlich wurde sie dank des Drucks von IRA und SOS-Esclaves freigelassen – aber die Anklage gegen sie ist noch anhängig, während ihre Anzeige bezüglich der Versklavung inzwischen

Mauretaniens Kultur der Strafflosigkeit in Fällen von Sklaverei

fallengelassen wurde. Die Polizei stattete dem Sklavenhalter zwar einen Besuch ab, führte aber keine weiteren Untersuchungen durch. Brahim, dem älteren der beiden Kinder, gelang ebenfalls die Flucht – aber Ethmane, der Jüngste, bleibt versklavt. Diesbezüglich haben die Behörden ebenfalls keine weiteren Maßnahmen getroffen.

2.1.4 Der Fall Selama und Maimouna Mint M'barek (November 2011)

In diesem Fall hat die Polizei weder die Staatsanwaltschaft eingeschaltet noch geeignete Maßnahmen ergriffen, um die Opfer zu befreien. Selama (14) und Maimouna (10) stammen aus einer Sklaven-Familie. Ihre Mutter (inzwischen verstorben) und ihre beiden Brüder Lagdav (8) und Hamid (6) „gehören“ alle Cheikh Ahmed Ould Siyam – und ihre Tante und drei Cousins leben ebenfalls in einem Sklavereiverhältnis. Selama und Maimouna wurden früh von ihrer Mutter getrennt und vom Sklavenhalter an andere Personen vermietet. Sie mussten ohne Bezahlung Tiere versorgen und Arbeiten im Haushalt übernehmen. Im November 2011 konnten sie entkommen, nachdem sie von Inagi Ould Siti, der letzten Person, an die sie vermietet worden waren, brutal geschlagen worden waren. Sie trafen sich schließlich mit einem Polizisten, der mit einem Vertreter von SOS-Esclaves verwandt ist. Dieser nahm ihre Geschichte auf und sagte ihnen, sie seien nun frei. Die Mädchen kamen dann in die Obhut von SOS-Esclaves in Ezammad (Region Hodh El Chargui in Nbeiket Lahwach). Mit Hilfe von SOS-Esclaves konnten die beiden Opfer eine Klage gegen ihren ehemaligen Herrn erwirken – und SOS-Esclaves gelang es auch, den Premierminister zu informieren, der dann die Festnahme der verschiedenen Sklavenhalter anordnete. Seither ist jedoch keine Untersuchung der Vorfälle begonnen worden. Auch wurden keine Maßnahmen getroffen, um die beiden jungen Brüder aus der Sklaverei zu befreien.

In allen genannten Fällen haben die Polizei- und Verwaltungsbehörden sich eindeutig nicht adäquat um die Aufklärung der Fälle von Sklaverei bemüht, über die sie von den Menschenrechtsverteidigern informiert wurden. Obwohl die Identität und der Aufenthaltsort der mutmaßlichen Sklavenhalter bekannt waren, haben die Behörden keine ernsthaften Voruntersuchungen aufgenommen. Auch wurden in zwei Fällen weder geeignete Maßnahmen getroffen, um die versklavten Personen zu befreien, noch wurden die zuständigen Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet. Diese Unterlassung ist eindeutig als Verletzung des Artikels 12 der Anti-Sklaverei-Gesetze von 2007 anzusehen. Dies zeigt, dass es den Behörden an Willen mangelt, Sklavenhalter rechtlich zur Verantwortung zu ziehen. SOS-Esclaves berichtet von einigen Fällen, in denen die Behörden – insbesondere die Polizei – überhaupt nicht auf ein angezeigtes Sklavereiverhältnis reagieren und ihre Untätigkeit damit rechtfertigen, dass der Ort der

Mauretaniens Kultur der Straflosigkeit in Fällen von Sklaverei

Geschehnisse unzugänglich ist oder zu weit entfernt liegt. Vertreter der Polizei begründen bisweilen ihre Untätigkeit auch mit fehlendem Benzin für ihre Fahrzeuge.¹⁵

Gemäß Artikel 12 der Anti-Sklaverei-Gesetze, können diejenigen, die nicht zur Aufklärung eines bekannt gewordenen Falls von Sklaverei oder eines Sklaverei-ähnlichen Abhängigkeitsverhältnisses beitragen, zu einer Haft- oder Geldstrafe verurteilt werden. Bislang gab es jedoch noch keine Strafverfolgung wegen eines Verstoßes gegen die Richtlinien in Artikel 12. Das überrascht nicht, da Strafsachen in diesem Zusammenhang denselben Behörden unterliegen, die auch für die Aufklärung von Sklaverei-Anzeigen zuständig ist. Die Untätigkeit in Bezug auf die Aufklärung von Fällen der Sklaverei ist nicht auf die Verwaltungs- und Polizeibehörden beschränkt. Auch die Strafverfolgungsbehörden sind selten bereit, adäquat gegen Sklavenhalter vorzugehen.

2.2. Versagen des Systems der Strafverfolgung: unzureichende strafrechtliche Ermittlungen

Gemäß Artikel 36 der mauretanischen Strafprozessordnung gilt das Opportunitätsprinzip – was bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft entscheiden kann, ob eine Strafsache in Bezug auf den Tatbestand der Sklaverei verfolgt werden soll oder nicht. Als Organ der Judikative muss die Staatsanwaltschaft zunächst prüfen, ob eine Klage begründet ist. Diese Entscheidung erfordert wiederum vorherige Untersuchungen. Die folgenden Berichte über Sklaverei-Anzeigen verdeutlichen, dass eine Reihe von Fällen existiert, in denen die Staatsanwaltschaft einen Antrag ablehnt oder eine Akte schließt, ohne zuvor ausreichende Untersuchungen anzustellen oder eine nachvollziehbare Begründung zu liefern.

2.2.1 Der Fall Deybala (September 2011)

Im ersten Fall geht es um Deybala, ein 12 Jahre altes Mädchen, das von einer Frau aus dem Stamm der Ideychili als Leibeigene gehalten wurde. Mitglieder der lokalen IRA-Gruppe erlangten davon Kenntnis und erstatteten am 5. September Bericht bei der Polizei in Kiffa. Die Sklavenhalterin wurde zunächst festgenommen, das Kind von ihr getrennt. Am 6. September beschloss der Staatsanwalt jedoch, die Herrin freizulassen und Deybala mit ihr nach Hause zu schicken. Gegenüber der Presse teilte er mit, dass das Mädchen nicht versklavt worden sei, sondern als Hausangestellte mit einem monatlichen Gehalt von 10.000 MRO (25 Euro) beschäftigt war.

Zugegeben – das mauretanische Arbeitsrecht erlaubt unter bestimmten Bedingungen eine Beschäftigung von Kindern im Alter von 12 Jahren, obwohl das Mindestalter eigentlich bei 14 Jahren festgeschrieben ist – ein solches Beschäftigungsverhältnis bedarf

¹⁵ Siehe *Rapport sur cas d'esclavage, mémorandum sur cas estés en justice et loi 048/2007. Coordinatrice nationale de SOS Esclaves*, 31. März 2012, Seite 4.

Mauretaniens Kultur der Straflosigkeit in Fällen von Sklaverei

jedoch einer Ausnahmegenehmigung des Arbeitsministeriums. Weiterhin dürfen Kinder ab 12 Jahren nur beschäftigt werden, sofern die Arbeit ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt, solange sie nicht mehr als 2 Stunden am Tag arbeiten und solange sie nicht während der Schulzeit oder an Feiertagen arbeiten müssen.¹⁶ In diesem Fall arbeitete Deybala allerdings täglich, von morgens bis abends. Selbst wenn sie das gesetzliche Mindestalter bereits erreicht hätte, um so viele Stunden arbeiten zu dürfen, läge der genannte monatliche Verdienst immer noch unterhalb der Hälfte des Mindestlohns.¹⁷ Deybalas Fall zeigt deutlich, dass die Staatsanwaltschaft nicht willens ist, bei Sklaverei-Anzeigen tätig zu werden.

2.2.2 Hanna M. (April 2009)

Der Fall von Hanna M. bietet ein weiteres Beispiel für die Zurückhaltung bei der Aufklärung möglicher Fälle von Sklaverei. Hanna, 11 Jahre alt, berichtete gegenüber SOS-Esclaves, dass sie als Haussklavin für eine Frau arbeiten musste und dass auch ihre Mutter, ihre Tante und Cousins/Cousinen von der Familie der Frau als Sklaven gehalten wurden. SOS-Esclaves, die von einer der versklavten Personen informiert worden war, brachte den Fall im April 2009 beim Präfekten von Teyarett (Nouakchott) vor. Der Präfekt lud sowohl Hanna als ihre Besitzerin und deren und ihren Ehemann zu einer Anhörung vor und übergab den Fall anschließend an die Staatsanwaltschaft. Die Frau sagte den Strafverfolgungsbehörden gegenüber aus, sie sei eine Freundin von Hannas Mutter.

Sie behauptete, Hanna sei ihr auf Wunsch der Mutter anvertraut worden, da diese sie nicht ernähren könne und nicht für ihre Ausbildung sorgen könne. Hanna berichtete gegenüber SOS-Esclaves jedoch, dass sie nicht zur Schule gehe und keinerlei Bildung genieße, sondern mit Tätigkeiten im Haushalt beschäftigt sei und sich um die jüngeren Kinder der Herrin kümmere, wenn die älteren in der Schule seien. Hanna berichtete gegenüber SOS-Esclaves auch, dass ihre Mutter die Sklavin der Mutter der Sklavenhalterin sei. Angesichts dieses Berichts forderte die Menschenrechtsorganisation, dass Hanna von ihrer Besitzerin und ihrer Mutter bis zur weiteren Anhörung (vier Tage später) zu trennen sei. Die Sklavereigegner äußerten die Befürchtung, dass die Sklavenhalterin und die Mutter versuchen würden, auf das Mädchen Druck auszuüben. Die Behörden versprachen zunächst, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, schickten Hanna jedoch letztlich zurück zur Familie der Sklavenhalterin. Bei der Anhörung wurden Hanna, die Sklavenhalterin und ihr Mann dann zunächst von der Staatsanwaltschaft befragt – hinter verschlossenen Türen und ohne Anwälte. Bei der anschließenden

¹⁶ Siehe Artikel 153-154 des *Loi n° 2004-017 portant Code du travail*, 6. Juli 2004.

¹⁷ Siehe *Country Reports on Human Rights Practices for 2011, Mauritania*, United States Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, Seite 28
<http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?dld=186219>.

Mauretaniens Kultur der Straflosigkeit in Fällen von Sklaverei

öffentlichen Anhörung fragte der Staatsanwalt Hannas Mutter, ob Hanna auf ihren Wunsch hin in die Obhut der Frau kam. Die Mutter bejahte dies. Als der Staatsanwalt Hanna fragte, ob die Familie für ihre Ernährung und Bildung aufkommen würden, bestätigte das Mädchen dies, woraufhin der Staatsanwalt entschied, den Fall aufgrund unzureichender Beweise zu schließen.

Es muss betont werden, dass die Strafverfolgungsbehörden nicht bemüht waren, Beweise zu finden. Die Untersuchung des Falls beschränkte sich auf die Anhörungen mit dem Mädchen, der Mutter und den angeblichen Sklavenhaltern. Die Ermittler suchten die Sklavenhalter weder zu Hause auf, noch versuchten sie, andere Zeugen zu finden. Es wurden keine Maßnahmen getroffen, um das Mädchen dem Einfluss ihrer Herren zu entziehen oder die widersprüchlichen Aussagen, die sie gegenüber SOS-Esclaves und der Staatsanwalt gemacht hatte, kritisch zu hinterfragen. Insgesamt hat es den Anschein, als sei das Fehlen von Beweisen – was als Begründung zur Einstellung des Falles vorgebracht wurde – in erster Linie die Folge unzureichender Untersuchungen gewesen.

2.2.3. Der Fall Fatimetou (Juni 2009)

Auch im Falle von Fatimetou hat die Staatsanwaltschaft keine ernsthafte Versuche unternommen, die Sachlage zu klären. Nachbarn des Mädchens informierten SOS-Esclaves im Juni 2009 und berichteten, das Mädchen werde regelmäßig missbraucht und geschlagen. Sie besuche keine Schule und werde gezwungen, häusliche Arbeit zu verrichten. Vertreter von SOS-Esclaves wandten sich an den Präfekten von Toujounine (Nouakchott) und überzeugten ihn davon, die Freilassung des Mädchens anzuordnen.

Noch am selben Tag wurde Fatimetou (in Lumpen gekleidet und ohne Schuhe) zum Präfekten gebracht, zusammen mit zwei Frauen: Ihrer angeblichen Herrin und deren Nichte. Dem Präfekten fiel auf, dass das Mädchen weder lesen noch schreiben konnte, obwohl ihre Besitzerin beteuerte, sie würde eine Schule besuchen. Er übergab den Fall an die Abteilung der Polizeistation in Ksar, die für Jugendliche zuständig ist. Auf dem Polizeirevier räumte die Nichte der Besitzerin ein, dass ihre Tante Fatimetou als „Geschenk“ von der Frau ihres Cousins erhalten habe. Die Sklavenhalterin war sich keiner Schuld bewusst. Fatimetou sei ihr übergeben worden und sei somit als ihr Eigentum anzusehen. Angesichts dieser Aussage wurde der Fall an die Staatsanwaltschaft von Nouakchott übergeben und die Sklavenhalterin in Gewahrsam genommen.

Fatimetou verblieb in der Obhut der Menschenrechtsaktivisten. Vier Tage später fand eine Anhörung unter der Leitung des stellvertretenden Staatsanwalts statt. Eine dunkelhäutige Frau in Lumpen kam in Begleitung von vier gut gekleideten hellhäutigen Mauren zur Anhörung –Freunde der Familie der Sklavenhalterin. Die dunkelhäutige Frau behauptete, Fatimetous Großmutter zu sein. Sie sagte den Strafverfolgungsbehörden,

Mauretaniens Kultur der Straflosigkeit in Fällen von Sklaverei

Fatimetous Vater sei nicht bekannt und ihre Mutter könne nicht an der Anhörung teilnehmen, da sie kurz zuvor in Kaedi ein Kind bekommen habe. Der stellvertretende Staatsanwalt nahm diese Aussage zum Anlass, den Fall zu schließen und Fatimetou ihrer angeblichen Großmutter zu übergeben. Es wurde kein Versuch unternommen, die Identität der angeblichen Großmutter überprüfen – obwohl Fatimetou behauptete, die Frau nicht zu kennen, wohl aber ihren Vater. Die Sklavenhalterin wurde freigelassen und Fatimetou wurde landete bei einem der hellhäutigen Mauren. Laut SOS-Esclaves hat der stellvertretende Staatsanwalt der Menschenrechtsorganisation jede weitere Aufklärungsarbeit diesen Fall betreffend untersagt.

In diesem Fall wurde die Verdächtige ohne weitere Ermittlungen freigelassen, obwohl sie zugegeben hatte, das Mädchen als ihr Eigentum zu betrachten. Selbst wenn der stellvertretende Staatsanwalt nicht von einem Sklavereiverhältnis ausging, hätte geprüft werden sollen, ob eine Ausbeutung von Minderjährigen vorlag.

2.2.4 Der Fall Oueichetou (August 2011)

Oueichetou, ein 10-jähriges Mädchen, wurde angeblich in Noaukchotts Stadtteil Arafat von einer Frau als Sklavin gehalten. Nachbarn informierten zunächst die IRA, nachdem sie beobachten konnten, wie die Herrin das Mädchen schlug. Zwei Mitgliedern der IRA in Arafat gelang es, mit Oueichetou zu sprechen, als sie Tätigkeiten außerhalb des Hauses der Herrin verrichtete. Sowohl ihre Aussage als auch ihr äußeres Erscheinungsbild bestätigten die von den Nachbarn vorgebrachten Vorwürfe der Misshandlung und Ausbeutung. Am 1. August 2011 brachten IRA-Mitglieder den Fall bei der für Jugendliche zuständigen Abteilung der Polizei vor. Als Polizeibeamte die Frau zu Hause aufsuchten, war das Mädchen dort nicht aufzufinden. IRA-Mitglieder, die vor der Polizeistation protestierten, berichteten später, ein Cousin der Frau – ein Polizist - hätte sie im Vorfeld warnen können, sodass es ihr möglich war, Oueichetou vor Eintreffen der Polizei zu verstecken.

Der Jugendpolizei gegenüber beteuerte die Frau, das Mädchen nicht zu kennen. Dennoch wurde sie in Gewahrsam genommen und von der Staatsanwaltschaft und einem Ermittlungsrichter mit dem Vorwurf der Sklaverei konfrontiert. Allerdings ordnete der Ermittlungsrichter am 4. August die sofortige Freilassung der Frau an. Es wurden keine weiteren Versuche aufgenommen, Oueichetou zu finden – und der Fall wurde geschlossen. Der Ermittlungsrichter gab keine Erklärung zu dieser Entscheidung ab. Die Vermutung liegt nahe, dass ein Cousin der Frau mit politischen Verbindungen zum Präsidenten Mauretaniens versucht hatte, die Freilassung seiner Cousine, der Besitzerin von Oueichetou zu erwirken, indem Druck auf den Richter ausgeübt wurde. In diesem Fall waren die Behörden nicht bereit, weitere Ermittlungen durchzuführen.

Mauretaniens Kultur der Straflosigkeit in Fällen von Sklaverei

2.2.5 Der Fall Mbarik (August 2007)

Den Fall von Mbarik wurde den Behörden bereits einige Wochen vor Inkrafttreten der Anti-Sklaverei-Gesetze im Jahr 2007¹⁸ bekannt. Dennoch zeigt sich hier ein weiteres Beispiel für das Versagen der Behörden bei der Aufklärung von Fällen der Sklaverei. Mbarik erstattete am 17. August Strafanzeige aufgrund eines Sklaverei-ähnlichen Ausbeutungsverhältnisses (*exploitation esclavagiste*) durch seinen ehemaligen Sklavenhalter. Dieser nahm an der mündlichen Verhandlung vor der Strafkammer nicht teil. Als Begründung wurde genannt, dass er in Mali lebe, 25km von der mauretanischen Grenze entfernt. Der Staatsanwalt verlangte daraufhin einen internationalen Haftbefehl. Der Sklavenhalter kam letztlich vor Gericht, wurde daraufhin aber vom Ermittlungsrichter ohne weitere Erklärungen freigelassen. Der Fall wurde ohne weitere Ermittlungen geschlossen.

2.2.6 Der Fall Tslim (September 2011)

Dieser letzte Fall fällt in den Anwendungsbereich des Artikels 6 der Anti-Sklaverei-Gesetze von 2007, welcher unter anderem die Aneignung des Eigentums eines Sklaven unter Strafe stellt. Im September 2011 wandte sich die IRA an die Behörden in Boutilimit und teilte mit, dass Tslim (60) vermisst wurde, seit sie am 15. August ihre Rinderherde ausgeführt hatte. Sie informierten die Polizisten darüber, dass die Herde später auf dem Anwesen des Bruders ihres Herrn aufgefunden worden war und dass diese sich nun im Besitz ihres Herrn befand. Obwohl Tslim nicht für tot erklärt worden war, behauptete sein Besitzer gegenüber der Staatsanwaltschaft in Rosso, er sei rechtmäßiger Erbe und somit nun Besitzer der Herde. Er wurde verhaftet und angeklagt, jedoch zwei Wochen später auf Kautions freigelassen. Seitdem wurden keine Ermittlungen über das Verschwinden von Tslim durchgeführt und auch keine weiteren Schritte gegen die Sklavenhalter unternommen.

Diese verschiedenen Fälle zeigen, dass es nicht nur die Polizei- und Verwaltungsbehörden, sondern auch die Strafverfolgungsinstanzen (Staatsanwaltschaft oder Ermittlungsrichter) sind, die an der Nicht-Durchsetzung der Sklavereigesetze von 2007 maßgeblichen Anteil haben – was aus den nur flüchtigen Ermittlungen ersichtlich ist. In der Regel werden lediglich die Opfer und mutmaßlichen Sklavenhalter angehört, meist gemeinsam in einem Raum – was die Opfer enorm unter Druck setzt, ihre Aussage zu ändern. Darüber hinaus wird die Aussage eines hellhäutigen Mauren typischerweise weitaus seltener angezweifelt, als die eines Haratin. Untersuchungen vor Ort finden selten oder nie statt – und es gibt auch kaum andere Versuche, Beweise zu sichern.

Der Mangel an ernstzunehmender Aufklärungsarbeit ist nicht der einzige Grund zur Annahme, dass die Strafverfolgungsbehörden nicht bereit sind die Anti-Sklaverei-Gesetze

¹⁸ Siehe Artikel 1 des *Loi n° 025/2003 portant répression de la traite des personnes*, 17. Juli 2003.

Mauretaniens Kultur der Straflosigkeit in Fällen von Sklaverei

durchsetzen: Nicht selten werden Sklaverei-Anzeigen später umgedeutet, unter einer anderen Kategorie eingeordnet oder informell abgewickelt, so dass diese am Ende juristisch nicht in als Sklaverei-Fälle behandelt werden.

3. Umdeutung von Sklaverei-Fällen, Änderungen der Anklage oder informelle Abwicklung

SOS-Esclaves berichtet, dass gemeldete Sklaverei-Fälle von den Behörden nicht selten im Nachhinein „uminterpretiert“ werden, etwa als Fälle von Konflikten innerhalb eines Arbeitsverhältnisses oder als Ausbeutung von Minderjährigen.¹⁹ Die Sonderberichterstatteerin über moderne Formen der Sklaverei hat darauf hingewiesen, dass dieses Phänomen auch auf Fälle zutrifft, in denen Sklaverei-Vorwürfe als „Erbschafts- oder Land-Streitigkeit“ behandelt werden.²⁰ Eine weitere Möglichkeit, die Anwendung der Anti-Sklaverei-Gesetze zu umgehen, besteht darin, das Verfahren unter der Auflage einer materiellen oder finanziellen Entschädigungsleistung einzustellen.

3.1 Umdeutung von Sklaverei-Anzeigen / Änderung der Anklage

Die folgenden beiden Fälle verdeutlichen das Phänomen der Umdeutung von Sklaverei-Fällen und der informellen Einstellung der Verfahren.

3.1.1 Der Fall Oum Elkhair (Juli 2007)

Mit Hilfe von SOS-Esclaves brachte Oum Elkhair im Juli 2007 eine Anzeige gegen einen Mann wegen Menschenhandels vor – kurz bevor die Anti-Sklaverei-Gesetze von 2007 verabschiedet wurden. Sie erklärte, der Mann hätte sie von ihrem Sklavenhalter gemietet und sie nicht für ihre Arbeit bezahlt. Ferner berichtete sie, sie sei von dem Mann geschlagen und missbraucht worden. Ihr Fall wurde zunächst geschlossen, doch dann von der Staatsanwaltschaft im Mai 2010 wieder aufgenommen. Da die Anti-Sklaverei-Gesetze inzwischen in Kraft getreten waren, hätte man davon ausgehen können, dass ihr Fall auch als Sklaverei behandelt werden sollte. Als ihr Fall jedoch schließlich vor Gericht verhandelt wurde, bezeichnete der Richter die Sachlage als eine Streitigkeit bezüglich eines Arbeitsverhältnisses. er Mann habe den Arbeitslohn lediglich an die falsche Person gezahlt. Der Fall wurde gegen eine Zahlung von 150.000 MRO (rund 370 Euro) geschlossen und Oum Eklhair zog zu ihrem Vater. Hier zeigt sich deutlich, dass der Richter eine Entscheidung im Rahmen der Anti-Sklaverei-Gesetze vermeiden wollte.

¹⁹ *Rapport sur cas d’esclavage, mémorandum sur cas estés en justice et loi 048/2007*, Coordinatrice nationale de SOS Esclaves, 31. März 2012, Seite 2.

²⁰ Siehe den Report der Sonderberichterstatteerin über moderne Formen der Sklaverei, 24. August 2010, A/HRC/15/20/Add.2, § 91.

Mauretaniens Kultur der Straflosigkeit in Fällen von Sklaverei

3.1.2 Der Fall Salem (September 2011)

Salem, ein 50 Jahre alter Mann, berichtete den Behörden in Boutilimitt im September 2011 von seinem Fall. Er wandte sich an die Polizei, nachdem er von seinem Herrn verprügelt und verletzt worden war, weil er sich weigerte, einige Rinder weiter zur Arbeit anzutreiben. Der vermutliche Sklavenhalter, wurde später verhaftet und von der Staatsanwaltschaft angeklagt. Er wurde lediglich der Körperverletzung (*coups et blessures*) bezichtigt, jedoch nicht der Sklaverei.

Menschenrechtler der IRA berichteten, dass Salem von den Mitgliedern des Stammes der Taguilalet (Verwandte des Sklavenhalters) massiv unter Druck gesetzt worden war und auch einen Umschlag mit 60 000 MRO (ca. 150 Euro) erhalten habe. Trotz der Unterstützung der IRA zog Salem seine Klage zurück, woraufhin der Fall geschlossen wurde.

3.1.3 Der Fall Salma und Oum El Issa Mint Salem (Datum)

Der Fall von Salma (9 Jahre) und Oum El Issa (15 Jahre) wurde im Dezember 2010 von Mitgliedern der IRA aufgenommen. Sie berichteten den Polizei- und Verwaltungsbehörden in Arafat (Nouakchott), dass die beiden Mädchen von einer Regierungsangestellten als Sklaven gehalten wurden. Sie wurde aufgrund des anhaltenden Drucks seitens der Menschenrechtsaktivisten verhaftet und schließlich der Ausbeutung von Kindern – einem weniger schwerwiegenden Tatbestand als der der Sklaverei – angeklagt.

Auch die Mütter der beiden Mädchen wurden der Ausbeutung von Kindern beschuldigt, da sie für die Hausangestellten-Tätigkeit ihrer Töchter bezahlt worden waren. Das Urteil gegen die drei Frauen wurde am 16. Januar 2011 gesprochen. Die Sklavenhalterin wurde zu sechs Monaten Haft verurteilt, während die Mütter der beiden Mädchen eine sechsmonatige Bewährungsstrafe erhielten. Die Sklavenhalterin wurde jedoch nach neun Tagen freigelassen, nachdem eine Berufungskammer die Ausstellung des Haftbefehls als fehlerhaft erklärt hatte. Am 21. März 2011 sprach das Berufungsgericht von Nouakchott sie frei, ebenso wie die beiden Mütter.

Mitglieder der Organisation AFCF (Association des Femmes Chefs de Famille), die in diesem Fall als zivile Kläger auftraten,²¹ berichteten, dass das mauretische

²¹ Laut Artikel 109 der mauretischen Strafprozessordnung in Bezug auf Kinder, sind Verbände berechtigt, im Namen der Kinder als Nebenkläger (*partie civile*) aufzutreten. Siehe *Ordonnance n°2005-015 portant protection pénale de l'enfant*, 5. Dezember 2005. Während die Staatsanwaltschaft die staatlichen Interessen vertritt und für ein dem Gesetz entsprechendes Urteil zu sorgen hat, vertritt die Nebenklage (*partie civile*) die Interessen der Opfer, etwa in Bezug auf eine Schadensersatzzahlung.

Mauretaniens Kultur der Straflosigkeit in Fällen von Sklaverei

Verfahrensrecht auf jeder Stufe des Verfahrens verletzt worden war.²² Auch teilte die AFCF mit, dass die Einstufung des Vergehens als Fall von Ausbeutung von Kindern als klassische Methode der Behörden anzusehen sei, das Fortbestehen der Sklaverei in Mauretanien zu vertuschen.²³

3.2 Informelle Abwicklung von Sklaverei-Verfahren

3.2.1. Der Fall Brake (August 2007)

Der Fall von Brake Ould Neini (14 Jahre) wurde im August 2007, drei Wochen vor der Verabschiedung der Anti-Sklaverei-Gesetze, bekannt. Mit Hilfe von SOS-Esclaves erstatte er Anzeige bezüglich eines Sklaverei-ähnlichen Ausbeutungsverhältnisses (*exploitation esclavagiste*) gegen seinen Herrn.²⁴ Die Klage wurde zunächst abgewiesen und dann im Mai 2010 vor dem Berufungsgericht von Kiffa wieder aufgenommen. Allerdings erfolgte kein richterliches Urteil: Der Fall sollte gegen eine vereinbarte Entschädigungszahlung von 260.000 MRO (ca. 650 Euro) geschlossen werden – die letztlich mit einer Kuh und einem Kalb anstatt des Geldes beglichen wurde. Der Junge kam bei seinem Bruder unter.

3.2.2 Der Fall Hajjara (September 2011)

Im September 2011 berichteten IRA-Mitglieder dass Hajira von einer Frau vom Stamm der Chourfat Nouagour in Rosso als Sklave gehalten wurde. Mit Hajiras Zustimmung reichten sie Klage gegen die mutmaßliche Sklavenhalterin ein. Die Staatsanwaltschaft wies die Klage zurück und verlegte sich auf eine informelle Vereinbarung mit der Herrin. Nun ist der Fall geschlossen und Hajjara blieb bei ihrer Herrin.

3.2.3 Der Fall Mbarka M. (Juli 2007)

Mbarka M. und ihre Schwester erhoben im Juli 2007 Klage gegen ihren Herren bezüglich eines Sklaverei-ähnlichen Ausbeutungsverhältnisses (*exploitation esclavagiste*).²⁵ Der mutmaßliche Sklavenhalter wurde zunächst festgenommen und dann gegen Zahlung einer Kaution in Höhe von 600.000 MRO (ca. 1490 Euro) auf freien Fuß gesetzt. Seine Verwandtschaft bürgte für diese Summe, um ihm zu ermöglichen, den Betrag selbst aufzutreiben und zu zahlen. Er meldete sich jedoch nicht wieder zurück, was für seine

²² Unter anderem: Das Strafgericht ging nicht auf einen Schadensersatz für die beiden Mädchen im Sinne von Artikel 424 der mauretanischen Strafprozessordnung ein wollte zunächst keinen Haftbefehl für Oulemine Mint Bakar Vall ausstellen (Verletzung von Artikel 425). Der Staatsanwalt teilte den Nebenklägern den Berufungsantrag nicht mit (Verletzung der Artikel 263, 513 und 472) und das Berufungsgericht hat das Urteil nicht adäquat begründet (Verletzung von Artikel 545). Weitere Details siehe *Rapport judiciaire de l'Association des Femmes Chefs de Famille*, 25. April 2011, <http://www.afcf-mr.org/spip.php?article153>

²³ *ebd.*

²⁴ Siehe Artikel 1 des *Loi n° 025/2003 portant répression de la traite des personnes*, 17. Juli 2003.

²⁵ Siehe Artikel 1 des *Loi n° 025/2003 portant répression de la traite des personnes*, 17. Juli 2003.

Mauretaniens Kultur der Straflosigkeit in Fällen von Sklaverei

Verwandtschaft keinerlei Konsequenzen hatte. Er lebt nun angeblich im Grenzgebiet – im Winter in Mauretanien und im Sommer in Mali. Aktivisten vor Ort sind sich sicher, dass es leicht wäre, ihn zu finden und zu verhaften, doch dazu scheint niemand bereit. Bis zum Jahr 2012 war Mbarka noch willens, den Fall klären zu lassen – doch dann weigerte sie sich, von Rosso nach Nouakchott kommen, damit ihr Anwalt weiter für sie tätig sein könne. Auch wolle sie nicht, dass ihr Anwalt sie aufsuche. Sowohl der Anwalt als auch die Aktivisten von SOS-Esclaves gehen davon aus, dass sie und ihre Schwester unter Druck gesetzt wurden, den Fall auf sich beruhen zu lassen.

3.2.4 Der Fall Mbarka K. (2008)

Mbarka ist eine von 16 flüchtigen Sklaven, die zwischen 2006 und 2010 in Bassiknou ankamen und die alle vor demselben Sklavenhalter geflohen waren. Nach ihrer Ankunft in Bassiknou in 2008 reichte Mbarka diverse Beschwerden gegen den Sklavenhalter bei der örtlichen Polizei ein. Gemeinsam mit weiteren ehemaligen Sklaven verlangte sie, dass weitere Familienmitglieder – die zu dem Zeitpunkt noch versklavt waren – aufgesucht und befreit werden müssten. Im Jahr 2012 entdeckte sie ihren ehemaligen Sklavenhalter in einem Lager für Flüchtlinge aus Mali und informierte die Polizei. Ohne die üblichen Abläufe zu beachten, brachte die Polizei den Mann direkt zum *Hakem*. Er wurde sofort freigelassen, als er versicherte, Mbarka nicht zu kennen. Sklavereigegner brachten Mbarka nach Nouakchott, wo ihr ein Treffen mit dem Premierminister und dem Justizminister ermöglicht worden war. Der Premierminister wies die örtlichen Beamten an, den Mann aufzusuchen und ihn zu verhaften. Nach einiger Verzögerung konnte dann er im September 2012 verhaftet werden. Das Verfahren gegen ihn fand allerdings statt, ohne dass Mbarka und ihr Anwalt informiert oder daran beteiligt wurden. Er wurde freigelassen – unter der Auflage, eine Geldstrafe von 50.000 MRO (ca. 125 Euro) an Mbarka zu zahlen.

Wie bereits dargestellt wurde, dient die Umdeutung von Sklaverei-Fällen sowie die informelle Abwicklung dazu, das Fortbestehen der Sklaverei zu leugnen. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen die Anti-Sklaverei-Gesetze von 2007 dar und belegt einmal mehr die mangelnde Bereitschaft, Sklavenhalter zu bestrafen. Dieser Unwillen manifestiert sich auch in der Zahl jener Sklaverei-Fälle, die während der Ermittlungen oder im Stadium der gerichtlichen Verhandlung ohne nachvollziehbaren Grund ins Stocken geraten.

4. Versagen der Justiz: Fälle von Sklaverei, die auf Ebene der Staatsanwaltschaft oder im Rahmen der Verhandlung blockiert wurden

4.1 Fall von der Staatsanwaltschaft oder vom Ermittlungsrichter blockiert

Gemäß Artikel 36 der mauretanischen Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft dazu verpflichtet, den Antragsteller binnen 8 Tagen mitzuteilen, ob der Fall weiterverfolgt wird, oder nicht. Jedoch erfolgte in den nachfolgend dargestellten Sklaverei-Fällen über Monate oder sogar Jahre keine eindeutige Antwort seitens der Staatsanwaltschaft.

Während das mauretanische Verfahrensrecht dem Ermittlungsrichter keine Frist zur Aufnahme der Untersuchungen auferlegt, ist dieser jedoch verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die wahrhaftigen Tatsachen zu klären (Artikel 73). In fast allen bekannten Sklaverei-Fällen konnten die Kläger die mutmaßlichen Sklavenhalter eindeutig identifizieren sowie deren Aufenthaltsort nennen – daher können die Verzögerungen bei den Ermittlungen nicht darauf zurückgeführt werden, dass die Beweisaufnahme besondere Schwierigkeiten bereitet.

4.1.1 Der Fall Oumelkheir und ihre Tochter Selekh (Dezember 2007)

Oumelkheir (47) wurde in die Sklaverei hineingeboren und „gehörte“ bereits mehreren Herren. SOS-Esclaves machte ihren Fall im Dezember 2007 erstmals bekannt. Damals wurde sie von einer Familie Ehel Boulemsak in der Adrar-Region als Sklavin gehalten. Obwohl die Staatsanwaltschaft informiert wurde, unternahm diese nichts. Oumelkheirs kleine Tochter starb als Kleinkind, als die Sklavenhalter sie in der Sonne zurückließen, nachdem sie der Mutter verboten hatten, das Kind mitzunehmen, als sie nach der Herde sehen sollte. Im Februar 2010 konnte Oumelkheir ihrem letzten Herrn, einem ehemaligen Oberst der Gendarmerie, der sie und ihre Tochter missbraucht und vergewaltigt hatte – entkommen. Sie schaffte es, ihre jüngeren Kinder mitzunehmen und fand Hilfe bei ihrem Bruder, der SOS-Esclaves die Situation schilderte und in ihrem Namen am 12. April 2010 Anzeige erstattete. Kurz darauf gelang es auch Oumelkheirs Tochter Selekh (15) mit Hilfe von Mitgliedern von SOS-Esclaves zu entkommen. Im Frühjahr 2012 stand das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft immer noch aus. Als SOS-Esclaves Nachforschungen anstellte, erfuhren sie, dass Oumelkheirs Bruder, der in ihrem Namen Anzeige erstattete hatte, nun für die Familie ihres letzten Besitzers arbeitete.

Mitglieder von SOS-Esclaves vermuten, dass eine finanzielle Regelung zwischen der Staatsanwaltschaft, Oumelkheirs Bruder und dem ehemaligen Oberst getroffen wurde. Oumelkheir beschloss daraufhin, das Verbrechen der Sklaverei sowie die Tötung ihrer

Mauretaniens Kultur der Straflosigkeit in Fällen von Sklaverei

Tochter selbst anzuklagen und beauftragte einen Anwalt, in ihrem Namen tätig zu werden. Der Anwalt wandte sich im Juni 2012 an die Staatsanwaltschaft in Atar und verlangte weitere Maßnahmen in diesem Fall. Seitdem ist nichts weiter geschehen. Sowohl der Anwalt von Oumelkheir als auch SOS-Esclaves gehen davon aus, dass die Behörden sich scheuen, Ermittlungen gegen einen ehemaligen Oberst der Gendarmerie aufzunehmen. Obwohl der Fall bereits im Dezember 2007 gemeldet wurde, werden weitere Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft seit April 2010 blockiert.

4.1.2 Der Fall Mbarka E. (März 2011)

Mbarka E. machte ihren Fall im März 2011 mit Hilfe der IRA bekannt. Sie erklärte, sie sei von Mitgliedern des El Bouh Stammes versklavt worden. Laut Mbarkas Aussage wurde sie von ihrem Besitzer und seinem Sohn missbraucht und vergewaltigt. Sie hätte daraufhin zwei Töchter bekommen, Douida (7) und Oueichita (9), die ebenfalls von der Familie des Sklavenhalters als Sklaven gehalten wurden. Auch Mbarkas Mutter wurde von der Familie versklavt. Gemeinsam mit IRA-Mitgliedern suchte Mbarka am 6. März 2011 die Verwaltungsbehörden in Toujounine (Nouakchott) auf, um bei der Jugend-Abteilung ihre Klage gegen die Sklavenhalter vorzubringen. Ein Bericht wurde erstellt und an die Staatsanwalt geschickt. Obwohl Mbarka mehrere Male bei den Behörden nachfragte und Mitglieder der IRA den Staatsanwalt angeschrieben hatten, wurden bis Oktober 2011 keine weiteren Untersuchungen durchgeführt. Bislang hat es in dem Fall keine Fortschritte gegeben.

4.1.3 Der Fall Khedeije (Mai 2010)

Wie auch bei Mbarka E. wurde der Fall von Khedeije auf Ebene der Staatsanwaltschaft für längere Zeit blockiert. Khedeije hatte am 24. Mai 2010 Strafanzeige gegen ihren Besitzer wegen Menschenhandels erstattet. Anfang 2013 lag der Fall immer noch beim Ermittlungsrichter vor, in Erwartung der Anhörung von Zeugen. Derzeit scheint Khedeije kein Interesse mehr an der Aufklärung des Falls zu haben.

4.1.4 Der Fall Moctar (Januar 2012)

Moctar (14) berichtete der IRA von seiner Situation im Januar 2012. Mit Hilfe der Menschenrechtsverteidiger erstattete er eine Sklaverei-Anzeige gegen die mutmaßlichen Sklavenhalter sowie gegen seine Eltern aufgrund ihrer Mittäterschaft. Moctar erklärte, er habe zweimal versucht, den Sklavenhaltern zu entkommen, aber seine Eltern hätten ihn jedes Mal zurückgeschickt. Als er erneut entkommen konnte, wandte er sich an die lokale Gruppe der IRA. Der Fall wurde zuerst von der für Jugendliche zuständigen Abteilung aufgenommen und dann an den Staatsanwalt weitergeleitet, der vier Verdächtige verhaften ließ. Diese wurden jedoch kurz darauf wieder freigelassen – und es scheint, als seien keine weiteren Untersuchungen in dieser Sache erfolgt.

Mauretaniens Kultur der Straflosigkeit in Fällen von Sklaverei

4.1.5 Der Fall Mohamed Lemine und seine Familie (Januar 2012)

Mohamed Lemine (im Alter von etwa 15) meldete den Fall seiner Familie im Januar 2012 bei der Polizei in der Hodh El Gharbi-Region. Es war ihm gelungen, seinen mutmaßlichen Sklavenhaltern zu entkommen und gegen sie eine Sklaverei-Anzeige zu erstatten. Nach Aussage des Jungen Mohamed Lemine, hielten die Sklavenhalter auch seine sieben Geschwister (drei Jungen: Taleb Jiddou, Mohamed El Moktar, Cheikh Oumar und vier Mädchen: Zeinebou, Ainna, Lveive, Aichatta) sowie seine Mutter Salka als Sklaven. Sie seien alle ohne Bezahlung mit Arbeiten im Haushalt oder mit der Betreuung der Tiere beschäftigt. Die Kinder besuchten keine Schule. Mbarek, der Vater der Kinder, bestätigte dies und erklärte, die Familie des Sklavenhalters habe ihm erlaubt, Salka zu „heiraten“ – unter der Bedingung, dass sie und ihre Familie bei ihnen bleiben würde. Auch Mbarek reichte eine Klage gegen die mutmaßlichen Sklavenhalter ein, die seine Familie ausbeuteten. Die Polizei wies Mohamed Lemines Behauptung als Lüge zurück. Es scheint jedoch, als sei sein Fall dennoch an den Untersuchungsrichter weitergeleitet worden, der die Familie des Sklavenhalters daraufhin unter richterliche Aufsicht stellte. Inzwischen wurden Mbareks Kinder in seine Obhut übergeben – aber das Verfahren ist seitdem nicht fortgeführt worden.

4.2 Fall vor Gericht blockiert (Verhandlung, Berufung, oberstes Gericht)

Es sollte zunächst betont werden, dass es überaus selten ist, dass ein Sklaverei-Fall überhaupt vor Gericht landet. Wie in den vorigen Abschnitten dargestellt, wird die Mehrzahl der Fälle ohne adäquate Untersuchungen geschlossen oder im Stadium der Ermittlungen blockiert. Die im Folgenden aufgeführten Fälle zeigen, dass Verfahrensregeln und Fristen oft nicht eingehalten werden, wenn doch einmal ein Sklaverei-Verfahren vor Gericht verhandelt wird. Hier stößt man erneut auf unerklärliche Verzögerungen im Verfahren sowie auf eine mangelnde Bereitschaft, mutmaßliche Sklavenhalter zu verfolgen.

4.2.1 Der Fall Aza (Juli 2010)

Der Fall von Aza eine Anzeige gegen ihren Herren aufgrund eines Sklaverei-ähnlichen Ausbeutungsverhältnisses (*exploitation esclavagiste*), wurde im Juli 2010 an den Strafgerichtshof übergeben. Seitdem ist es zu keiner Verhandlung des Falls gekommen.

4.2.2 Der Fall Rabi'a und ihre sechs Geschwister (März 2011)

SOS-Esclaves machte diesen Fall im August 2011 bekannt. Es geht um sieben Geschwister im Alter zwischen 8 und 23 Jahren sowie um deren Mutter Doueyda, ebenfalls eine Sklavin.²⁶ Laut SOS-Esclaves wurden die Kinder von zwei Familien als Sklaven gehalten.

²⁶ Die sieben Brüder und Schwestern sind : Rabi'a (Mädchen), geboren 1989, versklavt in Nouadhibou; Mohamed, geboren 1991, versklavt in Nouakchott; Aminetou (Mädchen) geboren 1993, in Nouadhibou versklavt, Mutter eines Mädchens namens Rivaa; Hindou, geboren 1995, in Nouakchott versklavt; Nanna

Mauretaniens Kultur der Strafflosigkeit in Fällen von Sklaverei

Eine Herrin bestätigte gegenüber der Staatsanwaltschaft, dass sie die Kinder „besitze“. Der Fall wurde an den Untersuchungsrichter in Nouhadibou weitergeleitet, der den Vorwurf der Sklaverei gegen die Sklavenhalterin bestätigte. Dem zunächst von den Ermittlungsbehörden an den Strafgerichtshof übermittelten Fall folgte ein Berufungersuchen der Verteidigung, welches vom Berufungsgericht angenommen wurde. Im August 2012 ging der Fall an den Obersten Gerichtshof (Strafkammer) als „Eilverfahren“, mit dem die Anwälte der Angeklagten versuchten, das Verfahren einstellen zu lassen. Doch seitdem liegt die Sache beim Obersten Gerichtshof auf Eis, was mit der besonderen „Dringlichkeit“ des Verfahrens eigentlich unvereinbar sein sollte. Den Opfern wurde ursprünglich mitgeteilt, dass die Sklavenhalterin bis zum Abschluss des Verfahrens inhaftiert sein würde – Nachforschungen von SOS-Esclaves und dem Anwalt ergaben jedoch, dass es in der Region kein Gefängnis für Frauen gibt und dass sie daher auf Kautionsfreilassung freigelassen worden war.

4.2.3 Der Fall Moima, Houeija und Salka (März 2011)

Den Fall von Moima (17), Houeija (14) und Salka (10) haben mehrere mauretanische Menschenrechtsorganisationen (IRA, SOS-Esclaves und AFCF) der Polizei (Abteilung für „Jugendliche“) in Nouakchott am 23. März 2011 gemeldet. Wie alle anderen Sklavereifälle auch, wären hier ohne massiven Druck seitens der Menschenrechtsaktivisten wohl keine weiteren Ermittlungen erfolgt. Der Staatsanwalt klagte sechs Personen der Sklaverei an und leitete den Fall an das Strafgericht von Nouakchott weiter. Dies war das erste Mal, dass ein Verfahren in Mauretanien explizit auf die Anti-Sklaverei-Gesetze von 2007 (Artikel 4) abhob. Das Verfahren fand nur drei Tage nach der Bestätigung der Anklage am 13. April statt, so dass weder die Staatsanwaltschaft noch die Anwälte der Kläger ausreichend Zeit hatten, die Akten zu studieren (AFCF war die einzige Menschenrechtsorganisation, der erlaubt wurde, als ziviler Nebenkläger aufzutreten).

Laut AFCF und SOS-Esclaves saßen im Gerichtssaal fast ausschließlich Clan-Mitglieder der Angeklagten, die ständig die Ausführungen der Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger unterbrachen.²⁷ Das Urteil wurde am Nachmittag in Abwesenheit der zivilen Nebenkläger gesprochen (Eine Verletzung der Artikel 263 und 513 des mauretanischen Prozessrechts). Alle Angeklagten wurden freigesprochen. Die AFCF legte gegen die Entscheidung Widerspruch ein, doch eine weitere Entscheidung der Beschwerdekammer steht noch aus.

(Mädchen) geboren 1997, in Nouadhibou versklavt; Bouha, geboren 1999, versklavt in Noukchott; Mettou im Jahr 2004 geboren, versklavt in Nouakchott.

²⁷ Siehe SOS-Esclaves, *Note d'alerte*, 22. April 2011, www.sosesclaves.org und *Rapport judiciaire de l'Association des Femmes Chefs de Famille*, 25. April 2011, <http://www.afcf-mr.org/spip.php?article153>

Mauretaniens Kultur der Strafflosigkeit in Fällen von Sklaverei

4.2.4 Der Fall Said und Yarg (November 2011)

Im November 2011 fand die erste erfolgreiche Strafverfolgung gemäß der Anti-Sklaverei-Gesetze aus dem Jahr 2007 statt. Ahmed Ould Hassine wurde für schuldig befunden, zwei junge Brüder – Said und Yarg²⁸ – als Sklaven gehalten zu haben. Der Sklavenhalter wurde zu zwei Jahren Haft und einer Entschädigungszahlung von (1.350.000 MRO, ca. 4.100 Euro) verurteilt. Umgehend wurde im Namen der beiden Kinder (der zivilen Nebenkläger) eine Beschwerde über das Urteil vorgebracht, da die Strafe und der zugesprochene Schadenersatz angesichts der Leiden der Jungen nicht angemessen erschien. In der Tat beträgt das empfohlene Strafmaß für Sklaverei 5-10 Jahre Haft.

Allerdings hat die Staatsanwaltschaft die Berufung gegen das Urteil erst mit Verspätung zugelassen, nachdem der für Said und Yarg zuständige Anwalt persönlich Einspruch erhob. Weniger als vier Monate später, am 26. März 2012, wurde der Verurteilte Sklavenhalter von der Strafkammer des Obersten Gerichtshofs gegen eine Zahlung von 200 000 MRO (ca. 537 Euro) auf Kautionsfreilassung. Der Anwalt der Kinder war über den Kautionsantrag nicht einmal informiert worden, trotz der möglichen Gefahr für die beiden. Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs erreichte den Anwalt der Jungen erst am 2. April 2012, was dem Grundsatz widerspricht, dass die Kläger über alle Entwicklungsphasen des Prozesses zu informieren sind. Gegen die Freilassung auf Kautionsfreilassung wurde Berufung eingelegt, doch seitdem hat sich in diesem Berufungsverfahren nichts weiter getan.

5. Zusammenfassung und Forderungen

Die mauretanischen Behörden zeigten guten Willen und eine grundsätzliche Bereitschaft, die Sklaverei zu kämpfen, als sie am 3. September 2007 die Gesetze verabschiedeten, die Sklaverei und Sklaverei-ähnliche Ausbeutungsverhältnisse unter Strafe stellen. Jedoch konnten die Sklavereigesetze seitdem nicht adäquat durchgesetzt werden. Wie die zuvor aufgeführten Beispiele deutlich zeigen, halten sich die Verwaltungs- und Polizeibehörden sowie die Staatsanwälte und Richter mit der Anwendung der Gesetze zurück.

Die meisten Fälle werden ohne ausführliche Ermittlungen geschlossen – was gegen Artikel 12 der Sklavereigesetze verstößt, der eine Geld- oder Haftstrafe für diejenigen vorsieht, die gemeldete Sklavereifälle nicht weiter verfolgen. Doch die Bestimmungen

²⁸ Hier ist anzumerken, dass der Richter auch die Mutter von Yarg und Said, Salka Mint Mbarke, für schuldig befand und eine Bewährungsstrafe von einem Jahr Gefängnis verhängte. Es wurde behauptet, sie habe die Sklavenhalter ihrer Kinder unterstützt. Sie legt eine „Sklaven-Mentalität“ an den Tag: In ihren Augen erschien die Versklavung der Jungen normal und richtig. Sie war nicht imstande, den Umstand der Versklavung in Zweifel anzuzweifeln. Dass auch die Mutter der Jungen verurteilt wurde, zeigt den erschreckenden Mangel an Verständnis für die Auswirkungen der Sklaverei auf Individuen und auf ihre Fähigkeit, sich von den Interessen ihrer Sklavenhalter zu trennen.

Mauretaniens Kultur der Straflosigkeit in Fällen von Sklaverei

werden nicht umgesetzt, da hier dieselben Instanzen zuständig sind, die auch mit den Sklavereifällen selbst befasst sind. Fälle von Sklaverei, die bei der Staatsanwaltschaft auflaufen, werden nicht selten umgedeutet oder informell beigelegt, um die Anwendung der bestehenden Anti-Sklaverei-Gesetze zu umgehen. In anderen Fällen bleiben Klagen für Monate oder Jahre bei der Staatsanwaltschaft oder dem Ermittlungsrichter hängen, ohne dass hierfür ein hinreichender Grund erkennbar wäre.

Seit 2007 fanden die Sklavereigesetze nur zwei Mal vor Gericht Anwendung. Im ersten Fall wurde der Verhandlungstermin auf nur drei Tage nach der Bestätigung der Klage angesetzt, so dass weder die Staatsanwaltschaft noch die Anwälte der Nebenkläger Zeit hatten, sich adäquat vorzubereiten. Im Gegensatz dazu liegt ein Berufungsverfahren gegen den Freispruch eines Angeklagten seit April 2011 auf Eis. In einem weiteren Fall wurde der Sklavenhalter für schuldig befunden, aber weniger als vier Monate später gegen Kaution freigelassen. Eine Entscheidung im diesbezüglichen Berufungsverfahren steht bisher noch aus.

Es sei daran erinnert, dass die Sklavereigesetze nur dann zur Anwendung kommen können, wenn der Betroffene eine Klage einreicht. Aufgrund der Zurückhaltung und des Widerstandes der Behörden, die Gesetze anzuwenden, sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass die Opfer sich offenbaren. Opfer von Sklaverei wenden sich in den meisten Fällen auch nicht an die zuständigen Behörden vor Ort. Auch die Angst vor Rache, die mangelnde Kenntnis der Rechte, Scham und Stigmatisierung sowie die internalisierte Unterwerfung²⁹ unter die Sklavenhalter sorgen dafür, dass Opfer sich nur in seltenen Fällen melden. Insgesamt lässt sich sagen, dass es denen, die als Sklaven aufwachsen, wohl bewusst ist, dass Polizei und Justiz ihnen nicht wohl gesonnen sind und dass sie sich auf Hilfe seitens der Behörden nicht verlassen können. Keiner der in diesem Text genannten Fälle von Sklaverei wäre ohne die Hilfe und den konstanten Druck der mauretanischen Menschenrechtsorganisationen bekannt geworden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es Fälle gegeben hat, in denen Menschenrechtler mit Einschüchterungen durch die Polizei, mit willkürlichen Verhaftungen und sogar strafrechtlicher Verfolgung konfrontiert wurden, als sie versuchen, die Sklaverei anzuprangern. Die mauretanischen Behörden sind nicht nur unfähig, die Sklavereigesetze durchzusetzen – es gibt sogar Versuche, Anzeigen in Fällen von Sklaverei aktiv zu verhindern.

In einem Bericht über Mauretanien aus dem Jahr 2010 forderte die

²⁹ Der vererbte Sklaven-Status in Mauretanien zeichnet sich dadurch aus, dass die Opfer über Generationen hinweg gelernt haben, ihren Status zu akzeptieren und sich selbst als Besitz ihrer Herren anzusehen – Siehe hierzu den Bericht der Sonderberichterstatterin über moderne Formen der Sklaverei, 24. August 2010 A/HRC/15/20/Add.2, § 105.

Mauretaniens Kultur der Straflosigkeit in Fällen von Sklaverei

Sonderberichterstatteerin über moderne Formen der Sklaverei die Justizminister dazu auf, die Anti-Sklaverei-Gesetze von 2007 um einen Rechtsanspruch zur Aufklärung zu erweitern. Laut Frau Shahinian könnten sich die Opfer der Sklaverei sowie die Menschenrechtsorganisationen die sie unterstützen dann mit einem konkreten Fall direkt an die zuständigen Gerichte wenden, statt sich darauf verlassen zu müssen, dass die Polizei oder andere Behörden eine Strafanzeige weiterverfolgen. Diese Maßnahme ist absolut notwendig und könnte ein erster Schritt sein, die Anti-Sklaverei-Gesetze wirklich durchzusetzen. Doch solange auch der mauretanicische Präsident die Existenz von Sklaverei in seinem Land weiterhin leugnet, bleiben diese Gesetze bedeutungslos.

Anti-Slavery International, die Organisation der nichtrepräsentierten Nationen und Völker (UNPO) und die Gesellschaft für bedrohte Völker fordern die mauretanicische Regierung auf,

- die Anti-Sklaverei-Gesetze von 2007 dahingehend zu ändern, dass die Beweislast stärker bei den mutmaßliche Tätern liegt, als bei den Opfern. Aufgrund der psychischen Verfassung der meisten Opfer sowie der Natur der vererbten Sklaverei in Mauretanien, sollte Nichtregierungsorganisationen eine Klagebefugnis eingeräumt werden, damit diese im Namen der Opfer Anklage erheben und Fälle verfolgen können.
- Polizei und Justiz anzuordnen, die nationalen Rechtsvorschriften über das Verbot der Sklaverei durchzusetzen und sicherzustellen, dass gegen die Verantwortlichen effektiv ermittelt wird, dass die verhängten Strafen den Vergehen angemessen sind und dass diese auch umgesetzt werden.
- den Polizei-, Verwaltungs- und Justizbehörden landesweit Schulungen zu den Sklavereigesetzen von 2007 aufzuerlegen, um sicherzustellen, dass sie die ihnen gemeldeten Fälle von Sklaverei effizient und effektiv verfolgen.
- Offiziell anzuerkennen, dass Sklaverei in Mauretanien immer noch existiert, und jeden Versuch zu unternehmen, öffentlich das Thema Sklaverei zu thematisieren und auf die Anti-Sklaverei-Gesetze hinzuweisen
- Gleichen Zugang zu Bildung und Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen
- Schritte zu unternehmen, damit Haratin stärker als derzeit in Regierung, Parlament und anderen Institutionen vertreten sind
- Der Initiative zur Wiederbelebung der Abschaffungsbewegung zu ermöglichen, sich offiziell als Nichtregierungsorganisation (NGO) registrieren zu lassen
- Internationale Menschenrechtskonventionen ohne Einschränkungen zu ratifizieren
- Die neue Taghadoum Agentur, die ein Anti-Sklaverei-Mandat hat, mit den nötigen Ressourcen und Kompetenzen ausstatten, um die bereits erwähnten Maßnahmen mit durchzuführen

Mauretaniens Kultur der Straflosigkeit in Fällen von Sklaverei

Anti-Slavery International, die Organisation der nichtrepräsentierten Nationen und Völker (UNPO) und die Gesellschaft für bedrohte Völker fordern die Taghadoun Agentur auf,

- Detailliert Daten über die Natur und das Ausmaß der Sklaverei in Mauretanien zu sammeln, die als Grundlage für die Bemühungen zur Abschaffung der Sklaverei dienen.
- Landesweit Schulungen für Polizei-, Verwaltungs- und Justizbehörden über das 2007er Gesetz durchzuführen, um sicherzustellen, dass sie Sklavereifällen wirksam nachgehen können.
- Polizei und Strafverfolgungsbehörden im Umgang mit Sklavereiopfern zu schulen, insbesondere, was die Frage der Schaffung eines sicheren, unterstützenden und gender-sensitiven Umfeldes angeht, in dem Sklavereioffer Schutz finden können.
- Einen Fonds speziell für Sklaven und ehemaligen Sklaven zu schaffen, um den Zugang zu Anwälten und humanitärer Hilfe zu erleichtern
- Eine adäquate Kompensation und Unterstützung zur Reintegration für Sklavereioffer zu ermöglichen, unter anderem durch Mikrokredite und Weiterbildungen.
- Diskriminierung und rassistische Stereotypen, die auf Abstammung oder ethnischer Zugehörigkeit basieren und im Bildungssystem, in den Medien und Regierungsinstitutionen anzutreffen sind, durch rechtliche Maßnahmen und Aufklärungskampagnen zu bekämpfen.

Anti-Slavery International, die Organisation der nichtrepräsentierten Nationen und Völker (UNPO) und die Gesellschaft für bedrohte Völker fordern die internationale Gemeinschaft auf,

- Die wichtige Arbeit von Anti-Sklaverei-Organisationen (Unterstützung der Opfer, Lobbying für Rechtsreformen und deren Durchführung) durch adäquate finanzielle Unterstützung, Ressourcen und Plattformen zu fördern.
- Maßnahmen zur Überwachung und Evaluierung internationaler Bemühungen zur Beendigung der Sklaverei in Mauretanien zu sichern.
- Kooperation mit der mauretanischen Regierung von der Erfüllung vereinbarter Meilensteine hin zur Abschaffung der Sklaverei abhängig zu machen.

Mauretaniens Kultur der Strafflosigkeit in Fällen von Sklaverei

6. Anhang

6.1 Übersicht über 26 gemeldete Fälle von Sklaverei

Fall Nr.	Name des Opfers	Datum und Ort des Berichts	Fall-Status
Fall 1	Mabrouka und ihre Familie	Oktober 2010 – Region Trarza	Fall von der Polizei ohne Ermittlungen geschlossen.
Fall 2	Hanna S. und ihre zwei Kinder	November 2007 – Region Trarza	Fall von der Polizei ohne Ermittlungen geschlossen.
Fall 3	Mbarka L.	September 2011 – Region Gorgol	Fall von der Polizei ohne Ermittlungen geschlossen.
Fall 4	Selama und Maimouna	November 2011 Region Hodh El Charqui Region	Fall von der Polizei ohne Ermittlungen geschlossen.
Fall 5	Deybala	September 2011 – Region Assaba	Fall von der Staatsanwaltschaft geschlossen – Unwillen zur Strafverfolgung.
Fall 6	Hanna M.	April 2009 Teyarett - Nouakchott	Fall von der Staatsanwaltschaft geschlossen – Unwillen zur Strafverfolgung.
Fall 7	Fatimetou	Juni 2009 Toujounine - Nouakchott	Fall von der Staatsanwaltschaft geschlossen – Unwillen zur Strafverfolgung.
Fall 8	Oueichetou	August 2011 Arafat - Nouakchott	Fall von der Staatsanwaltschaft geschlossen – Unwillen zur Strafverfolgung.
Fall 9	Mbarik	August 2007	Fall von der Staatsanwaltschaft geschlossen – Unwillen zur Strafverfolgung.
Fall 10	Tslim	September 2011 – Region Trarza	Fall von der Staatsanwaltschaft

Mauretaniens Kultur der Strafflosigkeit in Fällen von Sklaverei

			geschlossen – Unwillen zur Strafverfolgung.
Fall 11	Oum Elkhair	Juli 2007 – Region Assaba	Fall wurde als Streit innerhalb eines Arbeitsverhältnisses umgedeutet und mit einer Entschädigungszahlung abgehandelt.
Fall 12	Salem	September 2011 – Region Trarza	Anklage auf Körperverletzung statt Sklaverei. Opfer zog die Klage unter Druck der Familie des mutmaßlichen Sklavenhalters zurück.
Fall 13	Salma und Oum El Issa	Dezember 2010 Arafat - Nouakchott	Anklage auf Ausbeutung eines Kindes statt auf Sklaverei – Freispruch für den mutmaßlichen Sklavenhalter im Januar 2011.
Fall 14	Brake	August 2007 – Region Assaba	Anklage auf Sklavenhandel wurde gegen informelle Entschädigungsleistung (eine Kuh und ein Kalb) eingestellt.
Fall 15	Hajjara	September 2011 – Region Trarza	Fall wurde nach einer informellen Einigung mit der Sklavenhalterin geschlossen.
Fall 16	Mbarka M.	Juli 2007 – Region Trarza	Sklavenhalter wurde nicht festgenommen – vermutlich wurde auf die Klägerin Druck ausgeübt.
Fall 17	Mbarka M.	2008– Region Hodh Ech Chargui	Falls wurde mit einem Bußgeld belegt.

Mauretaniens Kultur der Strafflosigkeit in Fällen von Sklaverei

Fall 18	Oumelkheir und ihre Tochter Selekha	Dezember 2007, dann April 2012 Yaghrev – Region Adrar	Fall wird seit April 2012 auf Ebene der Staatsanwaltschaft blockiert.
Fall 19	Mbarka M.	März 2011 Toujounine / Nouackchott	Fall wird seit März 2011 auf Ebene der Staatsanwaltschaft blockiert
Fall 20	Khedeije	Mai 2010	Fall liegt seit Mai 2010 beim zuständigen Untersuchungsrichter.
Fall 21	Moctar	Januar 2012 Toujounine - Nouakchott	Fall wird seit Januar 2012 auf Ebene der Staatsanwaltschaft blockiert.
Fall 22	Mohamed Lemine und seine Familie	Januar 2012 – Region Hodh El Gharbi	Fall liegt seit Januar 2012 beim zuständigen Untersuchungsrichter.
Fall 23	Aza	Juli 2010	Fall liegt seit Juli 2010 beim Strafgerichtshof.
Fall 24	Rabi'a und ihre sechs Geschwister	August 2011 – Region Nouhadibou	Fall liegt seit August 2010 beim obersten Gerichtshof.
Fall 25	Moima, Houeija Id M'Bareck und Salka	März 2011 Nouakchott	Mutmaßlicher Sklavenhalter im April 2011 freigesprochen, seitdem steckt der Fall auf Berufungsebene fest.
Fall 26	Said und Yarg	April 2011 Region Brakna	Sklavenhalter wurde im November 2011 zu 2 Jahren Haft verurteilt, aber im März 2012 auf Kautions freigelassen – Fall liegt seit April 2012 beim Berufungsgericht in Noaukchott.

Mauretaniens Kultur der Strafflosigkeit in Fällen von Sklaverei

6.2 Gesetz gegen Sklaverei N. 2007-048 vom 3. September 2007 (Französisch)

Loi n° 2007 – 048 du 3 septembre 2007 portant incrimination de l'esclavage et réprimant les pratiques esclavagistes

L'Assemblée Nationale et le Sénat ont délibéré et adopté,

Le Président de la République, chef de l'Etat, promulgue la loi dont la teneur suit :

Chapitre premier : Dispositions générales

Article premier : Fort des valeurs de l'islam et de leurs objectifs destinés à libérer l'homme et lui garantir sa dignité, et conformément aux principes constitutionnel prescrits dans la constitution et aux conventions internationales y afférentes et, en vue d'incarner la liberté de l'homme de sa naissance à sa mort, la présente loi a pour objet de définir, incriminer et réprimer les pratiques esclavagistes.

Article 2 : L'esclavage est l'exercice des pouvoirs de propriété ou certains d'entre eux sur une ou plusieurs personnes.

L'esclave est la personne, homme ou femme, mineur ou majeur, sur laquelle s'exercent les pouvoirs définis à l'alinéa précédant.

Article 3 : Est interdite toute discrimination, sous quelque forme que ce soit, à l'encontre d'une personne prétendue esclave.

Chapitre deuxième : Du crime et délits d'esclavage Section première : Du crime d'esclavage

Article 4 : Quiconque réduit autrui en esclavage ou incite à aliéner sa liberté ou sa dignité ou celle d'une personne à sa charge ou sous sa tutelle, pour être réduite en esclave, est puni d'une peine d'emprisonnement de cinq à dix ans et d'une amende de cinq cent mille ouguiyas (500.000 UM) à un million d'ouguiyas (1 000 000 UM).

Les dispositions de l'article 54 de l'ordonnance n° 2005-015 portant protection pénale de l'enfant, sont applicable à quiconque enlève un enfant en vu de l'exploiter comme esclave.

La tentative du crime d'esclavage est punie de la moitié de la peine applicable à l'infraction commise.

Section deuxième : Des délits d'esclavage

Article 5 : Quiconque porte atteinte à l'intégrité physique d'une personne prétendue esclave est punie d'un emprisonnement de six mois à trois ans et d'une amende de cinquante mille (50.000 UM) à deux cent mille ouguiyas (200.000 UM).

Article 6 : Quiconque s'approprie les biens, les fruits et les revenus résultant du travail de toute

Mauretaniens Kultur der Strafflosigkeit in Fällen von Sklaverei

personne prétendue esclave ou extorque ses fonds est puni d'un emprisonnement de six mois à deux ans et d'une amende de cinquante mille (50.000 UM) à deux cent mille ouguiyas (200.000 UM)

Article 7 : Toute personne qui prive un enfant prétendu esclave de l'accès à l'éducation est punie d'un emprisonnement de six mois à deux ans et d'une amende de cinquante mille (50.000 UM) à deux cent mille ouguiyas (200.000 UM).

Article 8 : Quiconque prive frauduleusement d'héritage toute personne prétendue esclave est punie d'un emprisonnement de six mois à deux ans et d'une amende de cinquante mille (50.000 UM) à deux cent mille ouguiyas (200.000 UM) ou de l'une de ces deux peines.

Article 9 : Quiconque épouse, fait marier ou empêche de se marier, une femme prétendue esclave contre son gré est puni d'un emprisonnement d'un an à trois ans et d'une amende de cent mille (100.000 UM) à deux cent mille ouguiyas (200.000 UM) ou l'une de ces deux peines.

Si le mariage est consommé, l'épouse a droit à la dot d'usage doublée et peut demander la dissolution du mariage. La filiation des enfants est établie à l'égard du mari.

Les dispositions de l'article 309 du Code Pénal sont applicables à toute personne qui viole une femme prétendue esclave.

Article 10 : L'auteur de production culturelle ou artistique faisant l'apologie de l'esclavage est puni d'un emprisonnement de six mois à deux ans et d'une amende de cinquante mille (50.000 UM) à deux cent mille ouguiyas (200.000 UM) ou de l'une de ces deux peines. La production est confisquée et détruite et l'amende est portée à cinq millions d'ouguiyas (5 000 000 UM) si la production est réalisée ou diffusée par une personne morale.

La reproduction ou la diffusion de ladite production sont sanctionnées par la même peine.

Article 11 : Toute personne physique coupable d'actes discriminatoires envers une personne prétendue esclave est punie d'une amende de cent (100.000 UM) à trois cent mille ouguiyas (300.000 UM).

Toute personne morale coupable d'actes discriminatoires envers une personne prétendue esclave est punie d'une amende de cinq cent mille (500.000 UM) à deux millions d'ouguiyas (2.000.000 UM).

Article 12 : Tout wali, hakem, chef d'arrondissement, officier ou agent de police judiciaire qui ne donne pas suite aux dénonciations de pratiques esclavagistes qui sont portées à sa connaissance est puni d'un emprisonnement de deux à cinq ans et d'une amende de deux cent mille ouguiyas (200.000 UM) à cinq cent mille ouguiyas (500.000 UM).

Article 13 : Quiconque profère en public des propos injurieux envers une personne prétendue esclave est puni d'un emprisonnement de onze jours à un mois et d'une amende de cinq mille (5.000 UM) à cent mille ouguiyas (100.000 UM) ou de l'une de ces deux peines.

Mauretaniens Kultur der Strafflosigkeit in Fällen von Sklaverei

Chapitre troisième : Dispositions communes

Article 14 : La complicité et la récidive des infractions prévues à la présente loi sont punies

conformément aux dispositions du code pénal.

Article 15 : Toute association des droits de l'homme légalement reconnue est habilitée à dénoncer les infractions à la présente loi et à assister les victimes de celles-ci.

Dès que l'information est portée à sa connaissance et sous peine d'être pris à partie, tout juge compétant doit prendre d'urgence, sans préjudicier au fond, toutes les mesures conservatoires appropriées à l'encontre des infractions prévues par la présente loi.

Chapitre quatrième : Dispositions finales

Article 16 : Les dispositions antérieures contraires avec la présente loi sont abrogées et notamment les dispositions de l'article 2 de l'ordonnance n° 81-234 du 9 novembre 1981.

Article 17 : La présente loi sera publiée suivant la procédure d'urgence et exécutée comme loi de l'Etat.

Nouakchott,

Sidi Mohamed Ould Cheikh Abdallahi

Le Premier Ministre Zeine Ould Zidane

Le Ministre des Affaires Islamique et de l'Enseignement Original

Ministre de la Justice par intérim Ahmed Vall Ould Saleh

Mauretaniens Kultur der Straflosigkeit in Fällen von Sklaverei